Satzung des TuS Neetze von 1906 e.V.

§ 1

- 1. Der Verein führt den Namen»Turn- und Sportverein Neetze von 1906 e.V.«, abgekürzt »TuS Neetze von 1906 e.V.«.
- 2. Der Sitz des Vereins ist Neetze.
- 3. Der Verein ist dem Kreissportbund Lüneburg e.V. angeschlossen und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

- 1. Der Verein bietet seinen Mitgliedern aktive Betätigung in allen Turn- und Sportarten.
- <u>2.</u> Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.
- 3. Im Rahmen seiner Ziele hat der Verein u. a. besonders folgende Aufgaben:
- a) Beratung und Vertretung der Mitglieder in allen mit der Ausübung des Turnens und des Sports zusammenhängenden Fragen,
- b) Pflege der turnerischen und sportlichen Aus- und Weiterbildung,
- c) Information der Mitglieder über alle ihre sportlichen Belange berührenden Fragen durch Veröffentlichungen,
- d) Förderung des sportlichen Gedankenguts und Unterstützung beim Erwerb sportlicher Auszeichnungen.

§ 3

- <u>1.</u> Die Mitgliedschaft können erwerben: erwachsene Personen, Heranwachsende, Jugendliche und Kinder beiderlei Geschlechts und Familien.
- <u>2.</u> Die Mitglieder unterscheiden sich in aktive Mitglieder, passive Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 3. Durch die Abgabe eines eigenhändig unterschriebenen Aufnahmeantrags erkennt der Antragsteller oder bei noch nicht Volljährigen der gesetzliche Vertreter die Satzung an und verpflichtet sich gleichzeitig, die Beiträge pünktlich, entsprechend der Beitragssatzung im Voraus zu bezahlen.
- <u>4.</u> Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, den der Antragsteller im Antrag angegeben hat, sofern die Aufnahme als Mitglied nicht innerhalb eines Monats

nach Eingang vom geschäftsführenden Vorstand abgelehnt wird. Die Ablehnung ist dem Antragsteller mit einer Begründung mitzuteilen.

5. Jedes Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Die Vereinssatzung ist zu den Geschäftszeiten einsehbar, auf Wunsch wird sie an die Vereinsmitglieder ausgehändigt.

§ 4

- 1. Jedes Mitglied hat das Recht, den Verein mit der Vertretung seiner sportlichen Interessen zu beauftragen, die Einrichtungen in Anspruch zu nehmen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- <u>2.</u> Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und zur Fortentwicklung des Vereins beizutragen.

§ 5

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch
- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss.
- 2. Austritt

Eine Kündigung der Vereinsmitgliedschaft ist nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres möglich. Ihr kann nur entsprochen werden, wenn die Austrittserklärung sechs Wochen vor Ablauf des Kalenderhalbjahres dem Vorstand oder der Geschäftsstelle schriftlich vorliegt.

- 3. Ausschluss
- a) Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied seine Pflichten gegenüber dem Verein gröblich verletzt hat, den Bestrebungen und Interessen des Vereins und der Satzung zuwiderhandelt, sich schuldhaft verhält, mit den Beiträgen in Rückstand gerät und wenn Tatsachen bekannt werden, die eine Ablehnung der Mitgliedschaft gerechtfertigt hätten und bei der Aufnahme nicht bekannt waren.
- b) Den Ausschluss eines Mitgliedes kann jede satzungsgemäße Einrichtung des Vereins beantragen. Ausschlussanträge sind an den geschäftsführenden Vorstand zu stellen. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Der Ausschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- c) Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied Einspruch erheben. Das einsprucherhebende Mitglied ist vom Ehrenrat anzuhören. Der Ehrenrat trägt dem Vorstand im Anschluss eine Empfehlung vor.
- 4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegen den Verein.
- 5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind sämtliche vereinseigenen Sachen zurückzugeben.

- 1. Die Beitragshöhe wird auf der Jahreshauptversammlung beschlossen.
- 2. Die Beiträge sind im Voraus zu bezahlen:
- a) durch Einzugsermächtigung des Vereins
- b) durch Abbuchungsauftrag (Lastschrift) des Vereins
- 3. Für einzelne Angebote und Sparten ist die Erhebung zusätzlicher Beiträge zulässig. Deren Höhe wird vom geschäftsführenden Vorstand nach Bedarf festgelegt.
- <u>4.</u> Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 5. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Kontonverbindungen umgehend mitzuteilen. Anfallende Rückbuchungskosten gehen zu Lasten des jeweiligen Mitgliedes.

§ 6a

- <u>1.</u> Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- <u>4.</u> Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
- 5. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- <u>6.</u> Den Mitgliedern und Mitarbeitern darf ein Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein ent-

standen sind, gewährt werden. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon z.B. für Trainer und Übungsleiter im Rahmen von Aus- und Weiterbildungen.

§ 7

Die Organe des Vereins sind

- 1. die Jahreshauptversammlung
- 2. der geschäftsführende Vorstand
- 3. der erweiterte Vorstand
- 4. Der Ehrenrat

§ 8

- 1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem
- a) Präsidenten
- b) Vizepräsidenten
- c) Vorstandsmitglied für Geschäftsführung
- d) Vorstandsmitglied für Finanzen (Schatzmeister)
- e) Vorstandsmitglied für Schriftführung
- f) Vorstandsmitglied für Marketing und Öffentlichkeitsarbeit
- g) Vorstandsmitglied für Jugend
- h) Vorstandsmitglied für Vereinsanlagen, Inventar und Baumaßnahmen
- 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident, der Vizepräsident sowie die Vorstandsmitglieder für Finanzen und Geschäftsführung. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB vertreten.
- 3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand ein Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen.
- 4. Die Amtszeit des geschäftsführenden Vorstands endet nach der Durchführung der Jahreshauptversammlung bzw. nach der satzungsgemäßen Wahl gem. § 10 der Satzung.

§ 9

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand,
- den Abteilungsleitern der einzelnen Abteilungen.

- 1. Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2. Die ordentliche Jahreshauptversammlung soll möglichst im ersten Quartal eines jeden Jahres stattfinden. Die Jahreshauptversammlung muss spätestens eine Woche davor unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Eine schriftliche Benachrichtigung ist nicht unbedingt erforderlich, es genügen die mündliche Bekanntgabe an den Übungsabenden und der Aushang an den vorgesehenen Tafeln.
- <u>3.</u> Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden:
- a) auf Verlangen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
- b) auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder
- c) auf Antrag des Ehrenrats.
- <u>4.</u> Ordentliche und außerordentliche Hauptversammlungen beruft der Präsident oder dessen Vertreter ein.
- <u>5.</u> Die Hauptversammlung ist für die Mitglieder öffentlich. Jedes anwesende Mitglied ist stimmberechtigt, wenn es das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- 6. Die ordentliche Hauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des geschäftsführenden Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des geschäftsführenden Vorstands,
- d) Neuwahl des geschäftsführenden Vorstands nach zweijähriger Amtsdauer.

In ungeraden Jahren werden gewählt:

- Präsident,
- Vorstandsmitglied für die Geschäftsführung,
- Vorstandsmitglied für Schriftführung,
- Vorstandsmitglied für Vereinsanlagen, Inventar und Baumaßnahmen

In geraden Jahren werden gewählt:

- Vizepräsident,
- Vorstandsmitglied für Finanzen (Schatzmeister),

- Vorstandsmitglied für Marketing und Öffentlichkeit,
- Vorstandsmitglied für Jugend.
- e) Bekanntgabe der Abteilungsleiter durch die jeweiligen Abteilungen.
- <u>7.</u> Eine außerordentliche Hauptversammlung beschließt über die Angelegenheiten, die ihre Einberufung veranlasst haben.
- <u>8.</u> Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.
 Sie ist durch die Unterschrift des Präsidenten und Vizepräsidenten zu beurkunden.

- 1. Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten einberufen.
- 2. Die Vorstandssitzungen können in Abständen von einem Monat abgehalten werden.
- <u>3.</u> Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist berechtigt, den Präsidenten zu veranlassen, eine Vorstandssitzung einzuberufen.
- <u>4.</u> Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die durch die Unterschrift des Präsidenten zu beurkunden ist.
- 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beschließen nur die Mitglieder der Geschäftsführung.

§ 12

- 1. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf »ja«. oder »nein« lautenden Stimmen der erschienenen Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 2. Bei Abstimmungen der Jahreshauptversammlung über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- <u>3.</u> Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Auf Antrag eines Mitgliedes muss, wenn dies durch offenen Mehrheitsbeschluss beschlossen wird, geheim abgestimmt werden.
- <u>4.</u> Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stichwahl und erforderlichenfalls das Los.

- <u>5.</u> Abstimmungs- und wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 6. Die Wahl des Präsidenten muss auf Antrag geheim durchgeführt werden.

Der Verein bildet einen Ehrenrat. Dieser besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Die Mitglieder dürfen kein anderes Amt innerhalb des Vereins bekleiden.

- <u>1.</u> Die Mitglieder des Ehrenrates werden für die Dauer von 2 Jahren auf der Jahreshauptversammlung gewählt.
- 2. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.
- 3. Die Wiederwahl des Ehrenrates ist zulässig.
- <u>4.</u> Der Ehrenrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Die Beratung des geschäftsführenden Vorstands sowie die Vermittlung bei Streitigkeiten und Satzungsverstößen.
- Die Beratung und Unterstützung des geschäftsführenden Vorstands bei der Vertretung gegenüber kommunalen Trägern in Belangen des Vereins.
- 5. Bei Vereinsausschlüssen gem. § 5 Ziff. 3. der Satzung richtet der Ehrenrat nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes eine Empfehlung zur Entscheidung über den Ausschluss an den geschäftsführenden Vorstand, die diesen jedoch nicht bindet.

§ 14

- 1. Der geschäftsführende Vorstand muss jährlich einen Haushaltsplan aufstellen, der der Jahreshauptversammlung vorzulegen ist.
- <u>2.</u> Die Kasse des Vereins muss mindestens einmal jährlich vor jeder Jahreshauptversammlung geprüft werden.
- 3. Die Kasse des Vereins wird von zwei Kassenprüfern geprüft. Diese werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren von der Jahreshauptversammlung gewählt. Bei der Neuwahl der Kassenprüfer darf einer der Kassenprüfer des abgelaufenen Geschäftsjahres und zwar der, der das Amt des Kassenprüfers am längsten versehen hat, nicht wiedergewählt werden.

§ 15

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- 1. Der Verein kann durch Beschluss der Hauptversammlung nur aufgelöst werden, wenn mindestens eine Dreiviertel-Mehrheit der Mitglieder über 16 Jahre für seine Auflösung stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist mindestens vier Wochen später eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 2. Das Vereinsvermögen fällt im Falle einer Auflösung der Gemeinde Neetze zu mit der Maßgabe, dass das Vermögen des Vereins bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist. Soweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachanlagen übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (Grundsatz der Vermögensbindung).

§ 17

Diese Satzung ist am 22.03.2013 von der Mitgliederversammlung genehmigt und beschlossen worden.